

1. Gültigkeit

Diese Einkaufsbedingungen gelten allgemein für von Dritten für die BBC Bircher AG (nachfolgend "Käufer" oder "wir/uns/unser") erbrachten Sach- und andere Leistungen und bilden Bestandteil des Vertrages zwischen dem Lieferanten und dem Käufer, sofern mittels individueller Vereinbarung nichts abweichendes geregelt ist.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschliesslich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Angebote

Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht ein Angebot zu unterbreiten. Angebote, Beratung, Demonstrationen sowie technische Unterlagen und Musterlieferungen sind für den Käufer kostenfrei. Der Lieferant reicht das endgültige Angebot schriftlich ein. Das Angebot ist für drei Monate nach Einreichung verbindlich.

3. Bestellungen

Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erteilt worden sind. Mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Bestellungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Werktagen zu bestätigen oder abzulehnen. Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald die Bestätigung beim Käufer eintrifft. Wenn die Bestätigung nicht innerhalb der genannten Frist beim Käufer eintrifft, betrachtet der Käufer dies als Ablehnung der Bestellung und ist berechtigt, den Vertrag mit einem anderen Lieferanten abzuschliessen.

4. Liefertermin

Der vereinbarte Liefertermin (Ware am Bestimmungsort eintreffend) ist verbindlich. Ist eine Kalenderwoche als Liefertermin vereinbart, gilt der letzte Werktag der für die Lieferung bestätigten Kalenderwoche als spätester Termin für den Wareneingang. Wird später geliefert, kommt der Lieferant ohne besondere Mahnung in Verzug. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ersichtlich werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.

Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und die vorzeitig gelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

5. Liefermenge

Unterliefert der Lieferant, ist er für die Fehlmenge ebenfalls ohne Mahnung in Verzug. Für Teil- und Vorauslieferungen ist das ausdrückliche schriftliche Einverständnis des Käufers einzuholen. Zusätzliche Kosten, die durch Nichtbeachten von Instruktionen, unvollständiger oder verspäteter Zustellung, verlangter Versanddokumente oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

6. Verzug

Für jeden Werktag der Verspätung der Lieferung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0.5 % der Auftragssumme fällig. Die Auftragssumme errechnet sich aus der angegebenen Bestellmenge und dem jeweiligen Artikelpreis der Lieferung. Die Höhe der Vertragsstrafe ist jedoch auf 5% des Auftragsvolumens begrenzt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Mehrkosten für Sendungen, die aufgrund Lieferantenverzugs beschleunigt zugestellt werden müssen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen berechtigt uns nach dem setzen einer angemessenen Nachfrist zu Nichtannahme der Leistung und zum Rücktritt vom Vertrag und zur Forderung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Steht schon vor Fälligkeit der Lieferung fest, dass der Lieferant den Liefertermin nicht einhalten kann, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten. Rücktrittmöglichkeit des Käufers besteht auch dann, wenn sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussagen lässt, dass der Liefergegenstand nicht tauglich sein wird.

Vorbehalten bleiben die Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz.

7. Versand

Transportarten und Wege werden bei Vertragsabschluss vereinbart. Sendungen, für die wir die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen haben, hat der Lieferant zu den günstigsten Frachttarifen bzw. nach unseren Versandvorschriften zu be-



fördern. Zur Vermeidung von Transportschäden aufgrund fehlender oder mangelhafter Ladungssicherheit hat der Lieferant das Ladungsgut vom abholenden Frachtführer sichern zu lassen. Für alle Schäden und Kosten, die durch mangelhafter Beachtung oder Nichtbefolgung unserer Vorschriften entstehen, ist der Lieferant haftbar. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist erst auf uns über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Die Abwicklung von Transportschäden ist vom Lieferanten zu erledigen. Für Lieferanten aus dem Ausland gelten die Verpflichtungen gemäss Incoterms 2020, Klausel DDP.

8. Verpackung

Alle Lieferungen sind so zu verpacken, dass Beschädigungen durch Transport und während der Handhabung der Teile ausgeschlossen sind. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

9. Lieferscheine und Rechnung

Jeder Sendung ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung beizufügen, der alle wesentlichen Merkmale der Bestellung enthält. Die Rechnung muss zusätzlich den zolltechnischen Ursprung der Ware enthalten. Sollten Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

10. Gewährleistung und Mängelrüge

Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand von hoher Qualität ist, die Herstellung in Übereinstimmung mit den besten Industriestandards erfolgt, keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht.

Der Liefergegenstand muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort entsprechen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Entgegennahme. Sofern eine formelle Abnahme vereinbart oder üblich ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit deren erfolgreichen Durchführung. Bei Sachleistungen, die nicht unmittelbar nach Ablieferung in Betrieb genommen werden, beginnt die Gewährleistungsfrist mit deren erfolgreicher Inbetriebsetzung, Verwendung usw., auch bei mehrschichtigem Betrieb. Wo gesetzlich oder nach branchenüblichen Normen längere Gewährleistungsfristen vorgesehen sind, gelten diese.

Der Lieferant haftet für seine Vorlieferanten wie für die eigene Leistung. Er ist dafür verantwortlich, dass von ihm gelieferte Drittfabrikate qualitativ einwandfrei sind.

Die sofortige Prüf- und Rügepflicht des Käufers nach Art. 201 des Obligationsrechtes wird wegbedungen. Der Käufer kann während der ganzen Gewährleistungsfrist Mängelrügen erheben. Dies gilt für offene wie für verdeckte Mängel.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Nachbesserung, Wandelung, Minderung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Lieferant trägt alle zum Zwecke der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen. Das Recht auf Schadenersatz bleibt vorbehalten.

Für Ersatzlieferung und Nachbesserung ist in gleicher Weise Gewähr zu leisten, wie für den Leistungsgegenstand selbst, die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Ersatzlieferung bzw. Lieferung des nachgebesserten Liefergegenstandes.

Falls der Lieferant seiner sofortigen Ersatzlieferungsverpflichtung nicht nachkommt bzw. die erforderlichen Nachbesserungen nicht unverzüglich so durchführt, dass die Lieferung den geschuldeten Anforderungen entspricht, haben wir zusätzlich das Recht, die erforderlichen Nachbesserungen selbst oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen. Ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt vorbehalten.

11. Qualitätssicherung/Produkthaftung

Der Lieferant verpflichtet sich zur kontinuierlichen Überwachung seiner Prozesse mit statistischen Methoden

- zur ständigen Verbesserung seiner Prozesse und damit seiner Produkte
- zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit in allen qualitätsrelevanten Fragen

Der Lieferant ermöglicht uns oder unseren Beauftragten, jederzeit ein produktbezogenes Prozessaudit durchzuführen, um die Qualitätssicherungsmassnahmen des Lieferanten zu beurteilen. Dabei können spezielle Prüfungen vereinbart werden, die von uns in schriftlicher Prüfanweisung fixiert werden und deren Einhaltung vom Lieferanten zu dokumentieren ist. Wir sind berechtigt, in diese Dokumente jederzeit Einblick zu nehmen, Stichprobenprüfungen haben grundsätzlich zu Null zu erfolgen, d.h. es darf kein fehlerhaftes Teil gefunden werden. Sollte dies der Fall sein, sind wir unverzüglich schriftlich



zu informieren. Ohne vorherige schriftliche Abweichgenehmigung darf der Lieferant nicht ausgeliefert werden.

Der Lieferant hat innerhalb von 7 Tagen zu der Beanstandung des Käufers schriftlich Stellung zu nehmen, wobei er Verbesserungsmassnahmen mit Einsatzterminen anzugeben hat.

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Aussenverhältnis selbst haftet. In diesem Zusammenhang ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

12. Schutzrechte

Der Lieferant garantiert und sicher zu, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

Werden wir von einem Dritten aufgrund dessen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.

13. Werkzeuge

Werkzeuge, Muster, Lehren, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die wir zur Verfügung stellen bzw. zu Herstellung unserer Artikel vom Lieferanten anfertigen lassen, sind unser Eigentum. Dies gilt auch für von uns bereitgestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackung.

Sie sind sorgfältig zu behandeln und zu lagern, sowie gegen Katastrophen wie Feuer, Wasser, Diebstahl, Verlust und sonstige Beschädigung auf Kosten des Lieferanten zu versichern. Ein Nachweis der Versicherung ist erforderlich.

Dritten dürfen diese Unterlagen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung zu Verfügung gestellt werden und sind uns nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben.

14. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Kenntnisse und Informationen, welche ihm im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit uns zukommen oder welche er durch die Zusammenarbeit auf andere Weise erlangt, keinem Dritten, weder direkt noch indirekt, bekannt zu geben und sie auch nicht selbst für eigene oder andere Zwecke zu benutzen. Alle Angaben, Zeichnungen, technische Lieferbedingungen usw., die der Käufer dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte stehen dem Käufer zu. Auf Verlangen sind dem Käufer alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant dem Käufer die Unterlagen ohne Aufforderung auszuhändigen.

Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung des Käufers. Die Vertraulichkeit bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

15. Leistungen durch Dritte

Wird ein Liefergegenstand vom Lieferanten für den Käufer nach dessen Zeichnungen und Vorschriften speziell hergestellt, darf der Lieferant nicht ohne die schriftliche Freigabe durch den Käufer diesen Auftrag ganz oder teilweise an einen Unterlieferanten weitervergeben. Als Unterlieferanten gelten auch Unternehmen, die mit dem Lieferanten durch Konzernverbindungen assoziiert sind.

16. Zeichnungen und Betriebsvorschriften

Vor Beginn der Fertigung sind dem Käufer auf Verlangen Ausführungszeichnungen zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung durch den Käufer entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Tauglichkeit und Durchführbarkeit. Die definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung des Liefergegenstandes sind dem Käufer bei Ablieferung im Doppel unentgeltlich auszuhändigen.

17. Höhere Gewalt

Lieferant und Käufer haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Unter höherer Gewalt sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare und ausserhalb des Machtbereiches der Partei liegende Umstände zu verstehen. Jene Partei, die sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann sie sich nicht auf höhere Gewalt berufen.



18. Preise und Preisänderungen

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise als Festpreise. Mehrwertsteuer ist darin nicht enthalten. Nachträgliche Preisänderungen jeder Art, auch wenn sie durch eine von uns gewünschte Änderung der Auftragsausführung entstehen, bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung. Für Lieferanten aus dem Ausland deckt der Preis sämtliche Lieferverpflichtungen gemäss Incoterms 2020, Klausel DDP, ab. Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese im festgesetzten Preis inbegriffen, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich eine besondere Vergütung vereinbart wurde.

19. Zahlung

Werden unsere Bestellungen vor dem vorgeschriebenen Termin geliefert, so gilt letzterer dennoch für die Festlegung des Zahlungstermins. Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseingangs und erfolgter vollständiger Lieferung. Unsere Zahlungen erfolgen entweder in 30 Tagen mit 3% Skonto oder nach 60 Tagen netto (d.h. ohne Abzüge. Die dem Lieferanten aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder abgetreten noch verpfändet werden.

20. Datenschutz

Im Rahmen der Bestellabwicklung sind wir berechtigt, personenbezogene Daten bezüglich des Lieferanten zu verarbeiten. Diese Verarbeitung kann insbesondere die Übermittlung an Dritte in der Schweiz oder in Ländern ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums umfassen, die über kein angemessenes Datenschutzniveau verfügen. Falls notwendig, sichern wir den Datenschutz durch Standardvertragsklauseln für die Übertragung personenbezogener Daten in Drittländer. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzrechts und, falls relevant, der EU-DSGVO zu beachten und umzusetzen. Er verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur zur Bestellabwicklung zu verarbeiten. Falls der Lieferant im Rahmen seiner Leistung personenbezogene Daten von uns verarbeitet, schliesst er zu diesem Zweck eine Datenverarbeitungsvereinbarung mit uns ab und stellt uns alle notwendigen Informationen zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Verfügung.

21. Ethisches Verhalten im Geschäftsverkehr

Der Lieferant trägt die Verantwortung, sämtliche anwendbaren Gesetze und Regelungen konsequent zu beachten und dabei hohe ethische Standards zu pflegen. Diese Standards umfassen den Schutz vor Korruption, unerlaubter Kartellbildung und der Verletzung geistigen Eigentums. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, die Grundrechte seiner Angestellten zu wahren und für adäquate Arbeitsbedingungen zu sorgen, einschliesslich angemessener Löhne, Arbeitszeiten und sicheren sowie gesunden Arbeitsplätzen.

Ebenso ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Umweltgesetze einzuhalten, den Einsatz gefährlicher Stoffe zu minimieren und den Ressourcenverbrauch zu reduzieren.

Der Lieferant erklärt sich zudem bereit, die Verhaltensstandards gemäss dieser Ziffer an sein Zulieferernetzwerk weiterzugeben und für deren Einhaltung zu sorgen. Er behält entsprechende Unterlagen auf und stellt uns diese bei Bedarf zur Verfügung. Wir behalten uns das Recht vor, Inspektionen durchzuführen. Nichtbefolgung kann zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Parteien ist Beringen/SH, Schweiz.. Wir ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.

Es gilt unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts der Vereinten Nationen und des Kollisionsrechts schweizerisches Recht.

Stand: 21. Juli 2023

BBC Bircher AG

Wiesengasse 20

8222 Beringen